



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 14.04.2025

Fragen zu Offenlegungspflichten von Algorithmen digitaler Plattformen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Rechtsnormen auf EU-, Bundes- und Landesebene regeln die Offenlegungspflichten von Algorithmen digitaler Plattformen und Medienintermediäre, die in Bayern abrufbar sind, wie z. B. X, Facebook, Instagram oder Google, in Bezug auf die Aggregation, Selektion, Präsentation und Gewichtung von Inhalten? 2
 - 1.2 Welche Institution sind in Bayern dafür zuständig, die Einhaltung der in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen durch digitale Plattformen und Medienintermediäre zu überwachen? 2
 - 1.3 Welche Sanktionen drohen digitalen Plattformen und Medienintermediären bei Verstößen gegen die in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen? 2
 - 2.1 Welche konkreten Verstöße digitaler Plattformen und Medienintermediäre gegen die in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen sind der Staatsregierung bekannt? 2
 - 2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung infolge der in Frage 2.1 bzw. Frage 3.3 genannten Verstöße ergriffen? 2
 - 3.1 Welche Institution ist dafür zuständig, die Einhaltung des §93 MStV durch digitale Plattformen und Medienintermediäre in Bayern zu überwachen? 3
 - 3.2 Welche Sanktionen drohen digitalen Plattformen und Medienintermediären bei Verstößen gegen §93 MStV? 3
 - 3.3 Welche konkreten Verstöße digitaler Plattformen und Medienintermediäre gegen §93 MStV sind der Staatsregierung bekannt? 3
 4. Inwiefern ist nach Ansicht der Staatsregierung die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien – trotz deren Unabhängigkeit – gewährleistet, insbesondere um Antworten zur Aufsicht über digitale Plattformen und soziale Medien zu erhalten? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales

vom 19.05.2025

Vorbemerkung:

Das parlamentarische Fragerecht der Landtagsabgeordneten dient der politischen Kontrolle der Staatsregierung. Dabei erstreckt sich der parlamentarische Informationsanspruch nur auf Gegenstände, die einerseits einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Staatsregierung gegenüber dem Landtag haben. Andererseits müssen diese in der Zuständigkeit der Staatsregierung liegen. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion, frei verfügbare Informationen durch die Staatsregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

- 1.1 Welche konkreten Rechtsnormen auf EU-, Bundes- und Landesebene regeln die Offenlegungspflichten von Algorithmen digitaler Plattformen und Medienintermediäre, die in Bayern abrufbar sind, wie z. B. X, Facebook, Instagram oder Google, in Bezug auf die Aggregation, Selektion, Präsentation und Gewichtung von Inhalten?**
- 1.2 Welche Institution sind in Bayern dafür zuständig, die Einhaltung der in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen durch digitale Plattformen und Medienintermediäre zu überwachen?**
- 1.3 Welche Sanktionen drohen digitalen Plattformen und Medienintermediären bei Verstößen gegen die in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen?**
- 2.1 Welche konkreten Verstöße digitaler Plattformen und Medienintermediäre gegen die in Frage 1.1 genannten Rechtsnormen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 2.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung infolge der in Frage 2.1 bzw. Frage 3.3 genannten Verstöße ergriffen?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zentrale Regelwerk zur Überwachung von sogenannten Diensten der Informationsgesellschaft ist die EU-Verordnung „Digital Services Act“ (DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) des Bundes, in dem die Vorgaben u. a. des DSA näher ausgestaltet und Zuständigkeiten bestimmt werden. Sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen sind dazu verpflichtet, die Kriterien für ihre Empfehlungs- und Personalisierungsalgorithmen offenzulegen (vgl. Art. 40 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2065). Medienintermediäre gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16 Medienstaatsvertrag (MStV) stellen – im Unterschied zu Medienplattformen (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV) – kein Gesamtangebot bereit, bei dem der Anbieter selbst und abschließend über die angebotene Auswahl entscheidet, sondern bieten ohne spezifische Eingrenzung Dritten die Möglichkeit der Präsentation von Angeboten (z. B. soziale Medien) oder eine Orientierung über relevante Inhalte,

denen keine Entscheidung über die Auswahl der Inhalte zugrunde liegt, wie bspw. Suchmaschinen (Drs. 18/7640, S. 83 bis 85). Den Begriff „digitale Plattform“ enthält der MStV nicht.

Der § 93 MStV sieht Transparenzvorgaben für Anbieter von Medienintermediären vor, aber keine Veröffentlichung des Algorithmus (Drs. 18/7640, S. 108).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

- 3.1 Welche Institution ist dafür zuständig, die Einhaltung des § 93 MStV durch digitale Plattformen und Medienintermediäre in Bayern zu überwachen?**
- 3.2 Welche Sanktionen drohen digitalen Plattformen und Medienintermediären bei Verstößen gegen § 93 MStV?**
- 3.3 Welche konkreten Verstöße digitaler Plattformen und Medienintermediäre gegen § 93 MStV sind der Staatsregierung bekannt?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Medienintermediäre nach den §§ 92 bis 94 MStV folgt aus den §§ 104 Abs. 2, 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 MStV, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus § 115 Abs. 3 Satz 1 MStV. Eine danach bestehende Zuständigkeit der Landesmedienanstalt Bayerns wird von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien wahrgenommen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz – BayMG).

Verstöße gegen § 93 MStV sind nach § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 42 bis 45 MStV als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt. Da § 93 MStV nicht zur Veröffentlichung des Algorithmus verpflichtet, können der Staatsregierung insoweit keine Verstöße bekannt sein.

- 4. Inwiefern ist nach Ansicht der Staatsregierung die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien – trotz deren Unabhängigkeit – gewährleistet, insbesondere um Antworten zur Aufsicht über digitale Plattformen und soziale Medien zu erhalten?**

Die Kontrolle obliegt grundsätzlich den Aufsichtsgremien der Landeszentrale (Medienrat und Verwaltungsrat). Der Medienrat ist pluralistisch zusammengesetzt, ihm gehören insbesondere auch zwölf Vertreter des Landtags an. Aufgrund des Gebots der Staatsferne unterliegt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien nur einer eingeschränkten Rechtsaufsicht der Staatsregierung (Art. 10 ff, 19 BayMG).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.